

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Gerster, Dagmar Freitag, Sabine Bätzing-Lichtenthäler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/12121 –

Transparenz und Ethik im Sport

Vorbemerkung der Fragesteller

Korruption sowohl im aktiven Sport (z. B. Spielmanipulationen) als auch in der Führung spielt in den letzten Jahren – vom Spitzensport bis hinunter zum Breitensport in den Vereinen – eine immer größere Rolle in den deutschen und internationalen Medien. Für die Bekämpfung von unethischen Verhaltensweisen, die die Integrität des Sports und seine positiven Wirkungsmöglichkeiten bedrohen sowie von kriminellen Strukturen sind zwei Punkte von elementarer Wichtigkeit. Der Ausbau und die Etablierung von Mechanismen im Bereich guter Regierungsführung (Good Governance) und das konsequente Vorgehen gegen Spielmanipulation (Match-Fixing). Doch was heißt das für die Sportpolitik des Bundes?

Auf der Ebene der Europäischen Union wurden diese Themen bereits in den „EU-Arbeitsplan für die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“ aufgenommen. Die gilt vor allem für die Wahrung der „Integrität von Sportwettkämpfen; [...] die Bekämpfung von Spielabsprachen, Korruption, Geldwäsche und anderer Formen der Finanzkriminalität“ (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:162:0001:0005:DE:PDF>). Aufgrund dessen wurde eine Expertengruppe „Good Governance im Sport“ einberufen, die zur Entwicklung einer europäischen Dimension im Bereich der Integrität des Sports zunächst unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung von Spielabsprachen und der Entwicklung von Grundsätzen der Transparenz im Sinne von Good Governance bis zum Ende 2012 beitragen soll.

Außerdem haben Spielmanipulationen in den letzten Jahren auch die Aufmerksamkeit der europäischen Institutionen auf sich gezogen. Das Europäische Parlament (EP) verabschiedete im Jahr 2009 die Resolution über „Die Integrität von Online-Glücksspielen“, in der ebenfalls zum Schutz der Integrität von Sportwettkämpfen im Zusammenhang mit Wetten aufgerufen wurde. Eine weitere Resolution, die auch im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen stand, wurde Ende 2011 auf den Weg gebracht. In dieser Resolution drückt das EP Bedenken über die Verbindungen zwischen kriminellen Organisationen und der Entwicklung von Spielmanipulationen in Bezug auf Online-Wetten aus. Sie konzentriert sich hauptsächlich auf operative Inhalte,

wie z. B. Instrumente, welche die grenzüberschreitende polizeiliche und justiziable Zusammenarbeit erhöhen und den Amateursport im Kampf gegen Betrug, insbesondere Spielmanipulationen, stärken. Ähnliche Bedenken sind in der letzten Resolution des EP zur „Europäischen Dimension des Sports“ niedergeschrieben, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung illegaler Aktivitäten zu treffen, die die Integrität des Sports gefährden. Die Europäische Kommission bestärkt die Bekämpfung von Spielmanipulationen durch die geplante Festlegung von Mindestvorschriften, die diese Manipulationen als Straftaten definieren.

Der Kampf gegen Match-Fixing kann keinen Erfolg haben ohne Good Governance. Nur wenn die Führung des Sports mit gutem Beispiel vorangeht, hat sie die nötige Glaubwürdigkeit, um Aktive, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und sonstige Offizielle zu ethischem Verhalten anzuhalten. In den Sportorganisationen, d. h. in Verbänden und Vereinen, ist eine Kultur der Transparenz und Verantwortlichkeit nötig, die das Unrechtsbewusstsein stärkt und Fair Play zu einem nicht nur propagierten, sondern gelebten Prinzip macht.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung zur „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“ vom 18. Januar 2011 unter 4.1 „Förderung von Good Governance im Sport“ festgestellt, dass Good Governance „eine Voraussetzung für die Autonomie und die Selbstregulierung von Sportverbänden“ ist.

Das grundsätzlich positive Image von Sport und Ehrenamt führt oft zu dem Trugschluss, es gäbe keine oder nur geringe Risiken von unethischen Verhaltensweisen, Machtmissbrauch und kriminellen Einflüssen im Sportgeschehen, Vorsichtsmaßnahmen und Prävention seien deshalb nicht notwendig. Doch genau das Gegenteil ist der Fall. Dies hat uns nicht nur die Vergangenheit aufgezeigt – fehlende Abstimmungen zwischen Haupt- und Ehrenamt, zeitliche Überlastung, unklare Zuständigkeiten und unübersichtliche Entscheidungsstrukturen, verbunden mit einem oft „legeren“ Umgang mit Bargeldzahlungen, machen anfällig für Fehler.

Die Vorbildrolle des Sports bzw. der Sportorganisationen, insbesondere für die Jugend, darf nicht unterschätzt werden. Good Governance und ein konsequentes Vorgehen gegen Match-Fixing sind unerlässlich nicht nur für die Zukunft eines sauberen und fairen Sports, sondern auch für Integrität in der Gesellschaft insgesamt.

Good Governance

1. Wann wurden die Kriterien für die Vergabe und Abrechnung von Bundesmitteln im Sport zuletzt überarbeitet, und entsprechen diese den heutigen Standards von Transparenz und Verantwortlichkeit im Sinne von Good Governance?

Die Vergabe und Abrechnung von Bundesmitteln im Sport richtet sich nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung, den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie

- dem Programm des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien (Leistungssportprogramm – LSP) vom 28. September 2005 (GMBl. S. 1270 ff.),
- den Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bundessportfachverbänden (Förderrichtlinien Verbände – FR V) vom 10. Oktober 2005 (GMBl. S. 1276 ff.), zuletzt geändert am 7. November 2008 (GMBl. S. 1331),

- den Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Stützpunktsystems (Förderrichtlinien Stützpunktsystem – FR S) vom 10. Oktober 2005 (GMBL. 1280 ff.), zuletzt geändert am 7. November 2008 (GMBL. S. 1331),
- den Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sportakademien sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports (Förderrichtlinien Akademien/Maßnahmen – FR AM) vom 10. Oktober 2005 (GMBL. S. 1283 ff.)
- den Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport (Förderrichtlinien Sportstättenbau – FR Bau) vom 10. Oktober 2005 (GMBL. S.1286 ff.) sowie
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Internationale Sportförderung durch das Auswärtige Amt aus Kapitel 05 04 Titel 687 EN 4 (in Überarbeitung).

Die für die jeweiligen Zuwendungsempfänger verbindlichen Zuwendungsbescheide enthalten u. a. Auflagen hinsichtlich der Korruptionsprävention sowie der ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Des Weiteren wird die Ethik im Sport durch die Verwendung der Anti-Doping-Klausel geschützt.

Die vorstehend genannten Regelungen und Maßnahmen entsprechen den heutigen Standards von Transparenz und Verantwortlichkeit im Sinne von Good Governance.

2. Plant die Bundesregierung, entsprechend den Initiativen in anderen Ländern, die Vergabe von Bundesmitteln an den Aufbau einer zeitgemäßen Good-Governance-Struktur bei den Empfängern zu knüpfen?

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, ist die Vergabe von Bundesmitteln bereits an eine zeitgemäße Good-Governance-Struktur bei den Zuwendungsempfängern geknüpft.

3. Sind der Bundesregierung mögliche Modellinitiativen aus England bekannt, wie das „TTTA Self-help-tool“, das im Internet frei zur Verfügung gestellt wird und sich in Hauptbereiche wie Governance, strategische Planung, Finanzmanagement, Organisationspolitik oder Risikomanagement gliedert?

Die Bundesregierung verfolgt generell aktuelle Entwicklungen und Initiativen aus dem In- und Ausland zu dem Thema „Good Governance im Sport“. Zu diesem Zweck arbeitet das Bundesministerium des Innern auch in der vom Rat der EU-Sportminister eingerichteten EU-Expertengruppe „Good Governance“ mit.

4. Wie schätzt die Bundesregierung solche Modellinitiativen ein, deren Schwerpunkte definiert, inhaltlich ausdifferenziert und mit nützlichen Links, wie z. B. mit Planungsmodellen, versehen sind?

Modellinitiativen dieser Art können geeignet sein, einen Beitrag zur Weiterentwicklung von Good Governance auch im deutschen Sport zu leisten.

5. Plant die Bundesregierung, Projekte zu Good Governance im Sport beispielhaft zu unterstützen?

Das Bundesministerium des Innern hat u. a. die Erstellung des „Handbuchs Verbandssicherung“ durch die Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) finanziell gefördert.

Des Weiteren hat die Bundesregierung gemeinsam mit dem DOSB und der Sponsorenvereinigung S 20 den Leitfaden zum Thema „Hospitality und Strafrecht“ initiiert und daran mitgewirkt. Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung bieten im Zusammenhang mit Einladungen von Sponsoren zu Sport- und Kulturveranstaltungen.

Ferner besteht die grundsätzliche Bereitschaft, geeignete Projekte zum Thema „Good Governance im Sport“ nach Möglichkeit auch zukünftig zu unterstützen.

6. Wie werden Transparenz und Good Governance innerhalb der beteiligten Bundesbehörden (Bundesministerium des Inneren – BMI –, Bundesverwaltungsamt, Bundesministerium der Verteidigung) umgesetzt?

Good Governance und Transparenz sind wichtige Elemente der Bewilligung und Prüfung von Zuwendungen. Gerade im Bereich des Sports spielt die Ethik eine besondere Rolle. Diese Werte sind auch maßgeblich auf der Ebene der administrativen Umsetzung der Sportförderung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Warum verweigert die Bundesregierung bislang die Offenlegung der Zielvereinbarungen mit den Spitzenverbänden?

Die Zielvereinbarungen werden zwischen dem DOSB und den Bundessportfachverbänden abgeschlossen; das Bundesministerium des Innern ist nicht Vertragspartner dieser Zielvereinbarungen. Deshalb obliegt es den genannten Sportorganisationen zu entscheiden, ob eine Veröffentlichung der Vereinbarungen erfolgt. Diese haben in der Vergangenheit einer Veröffentlichung widersprochen.

Unabhängig davon haben Abgeordnete des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Einsichtnahme in die Zielvereinbarungen erhalten. Abgeordneten des Sportausschusses des Deutschen Bundestages wurde ebenfalls angeboten, die Zielvereinbarungen einzusehen.

8. Wie passt die bisherige Weigerung des BMI, die Zielvereinbarungen zu veröffentlichen, zu den heutigen Standards von Transparenz und Good Governance?
9. Beabsichtigt die Bundesregierung, in Zukunft die Zielvereinbarungen insgesamt (nicht lediglich die Medaillenziele) zu veröffentlichen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Wie wurde und wird bei der Erarbeitung dieser Zielvereinbarungen bzw. vergleichbarer Regelungen für die Zukunft die Beteiligung wesentlicher Stakeholder (Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer) als ein Element von Good Governance sichergestellt?

Es obliegt dem DOSB und den Bundessportfachverbänden, ihre wesentlichen Stakeholder bei der Erarbeitung der Zielvereinbarungen zu beteiligen.

In der Vergangenheit hat nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb des organisierten Sports eine breite Partizipation stattgefunden (u. a. Diskussion im Präsidialausschuss Leistungssport, zu dessen Mitgliedern auch ein Athletenvertreter gehört).

11. Wie steht die Bundesregierung zu Initiativen, die für mehr Transparenz und Verantwortlichkeit insbesondere im Profisport sorgen (vergleichbar z. B. einer Corporate-Governance-Kommission)?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich Initiativen, durch die Transparenz und Verantwortlichkeit im Sport weiter gefördert werden sollen.

12. Ist es für die Bundesregierung vorstellbar, vergleichbare Anforderungen zu stellen, wie sie im UK Bribery Act von 2011 formuliert sind, der eine angemessene Compliance-Organisation von allen Wirtschaftsunternehmen verlangt?

Nach dem UK Bribery Act besteht unter anderem eine Verantwortlichkeit von Unternehmen, wenn eine Korruptionstat im Zusammenhang mit Geschäften für das Unternehmen begangen wird und das Unternehmen es unterlassen hat, dies durch angemessene Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption zu verhindern. Es handelt sich dabei um eine auf Korruption durch Wirtschaftsunternehmen zugeschnittene Regelung, die nicht ohne Weiteres auf den Bereich des nichtkommerziellen Sports übertragen werden kann.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen (Auflagen zur Korruptionsprävention).

13. Welche Regelungen gelten für Bedienstete des Bundes, die qua Amt in Sportorganisationen bzw. sportnahen Organisationen (z. B. Trägervereine von Olympiastützpunkten, Nationale Anti Doping Agentur – NADA, Organisationskomitees) Verantwortung tragen, hinsichtlich des Umganges mit Interessenkonflikten?

Für den Umgang mit derartigen Interessenkonflikten bestehen keine gesonderten Regelungen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) schließt in § 20 VwVfG bestimmte Bedienstete von der Mitwirkung für eine Behörde aus. Ferner muss ein Bediensteter beim Vorliegen eines Grundes, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung enthalten. Gleiches gilt, wenn ein Beteiligter das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet (§ 21 Absatz 1 VwVfG).

Bundesbeamte haben gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Sie haben das ihnen übertragene Amt uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen (§ 61 Absatz 1 Satz 2 BBG). Gemäß § 63 Absatz 1 BBG tragen Beamte für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Wie für alle anderen Bediensteten besteht das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 71 BBG, § 3 Absatz 2 TVöD in Verbindung mit dem Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004, GMBI. 2004, S. 1074 ff.). Des

Weiteren sind die Bestimmungen des BBG zu Nebentätigkeiten zu beachten (§ 97 ff. BBG, für die Tarifbeschäftigten vgl. § 3 Absatz 3 TVöD).

14. Welche Regelungen gelten bei möglichen Interessenkonflikten von Bundesbediensteten bei der Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen im Sport?

Soweit die Frage auf Interessenkonflikte zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Ehrenamt abzielt, wird auf die Ausführungen zu Frage 13 verwiesen. Der Unterschied zwischen einer rein ehrenamtlichen Tätigkeit und der Wahrnehmung von Aufgaben in Sportorganisationen qua Amt kann sich allerdings bei der Auslegung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen auswirken.

15. Wirken Bundesbedienstete, die qua Amt im Sport Funktionen übernehmen, auf entsprechende Good-Governance-Strukturen und -Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten in dem jeweiligen Verantwortungsbereich ein?

Bundesbedienstete, die aufgrund ihres Amtes Funktionen im Sport übernehmen, wirken – sofern erforderlich – auf die Entwicklung von Good Governance-Strukturen und Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten hin.

Match-Fixing

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation in Deutschland im Zusammenhang mit Manipulationen (Match-Fixing)
 - a) aus sportlichen Gründen, wie z. B. dem „Phänomen zum Saisonende“ auch auf unteren Ebenen zur Beeinflussung von Abschlusstabellen oder als Hilfe gegen den Abstieg und
 - b) in Verbindung mit Wettmanipulationen?

Die Bundesregierung sieht in der Manipulation von Sportwettkämpfen (Match-Fixing) eine wesentliche Gefährdung für die Integrität des Sports. Die Bekämpfung entsprechender Manipulationen liegt in erster Linie in der Verantwortung der Sportverbände. Allerdings ist der Sport auf die Unterstützung durch staatliche Stellen (z. B. Strafverfolgungsbehörden) angewiesen.

In Deutschland wurden laut Bundeskriminalamt seit 2005 insgesamt 22 Verdachtsfälle der Spielmanipulation mit dem Ziel des Wettbetruges polizeilich bekannt. In drei dieser Verdachtsfälle konnten im Rahmen von Ermittlungsverfahren Verdachtslagen festgestellt werden, die letztlich zu strafgerichtlichen Verurteilungen geführt haben. Teilweise sind die Ermittlungen nach Kenntnis des Bundeskriminalamtes noch nicht abgeschlossen. Die polizeiliche Erkenntnislage bezieht sich daher bisher auf einzelne Fälle der Spielmanipulation mit dem Ziel des Wettbetrugs in Deutschland.

Über die Situation in Deutschland bezüglich rein sportlich motivierter Spielmanipulationen liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor, da diese in der Regel nicht strafbar sind.

17. Wie steht die Bundesregierung zu einer Initiative vergleichbar dem „Sports Betting Integrity Panel“ in Großbritannien, bei der die Umsetzung einer integrativen Strategie zur Aufrechterhaltung der Integrität im Sport und der dazugehörigen Sportwetten im Fokus steht (<http://webarchive.>

nationalarchives.gov.uk/+http://www.culture.gov.uk/reference_library/publications/6607.aspx?

Eine derartige Initiative kann einen wichtigen Beitrag leisten zur Wahrung der Integrität des Sports. Allerdings sind in diesem Zusammenhang auch immer die jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen zu beachten.

18. Plant die Bundesregierung entsprechende Schritte zur Umsetzung einer vergleichbaren Initiative?

Die Bundesregierung plant derzeit keine vergleichbare Initiative. Wegen der erheblichen Gefährdung der Integrität des Sports durch die Manipulation von Sportwettbewerben hat sich das Bundesministerium des Innern jedoch dafür eingesetzt, dass dieses Thema im Rahmen der 5. UNESCO-Weltsportministerkonferenz (MINEPS V) behandelt wird (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 26). In Vorbereitung darauf hat das Bundesministerium des Innern zudem einen nationalen Erfahrungsaustausch mit den relevanten Akteuren (u. a. Vertreter von Strafverfolgungsbehörden, des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), der Deutschen Fußball Liga (DFL), der Deutschen Handballliga, der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Glückspielaufsichtsbehörden der Länder, der Vereinigung der Vertragsfußballspieler, von Transparency International Deutschland e.V. sowie dem DFB/DFL-Ombudsmann) durchgeführt. Es ist vorgesehen, einen derartigen Erfahrungsaustausch zu wiederholen.

19. Wie schätzt die Bundesregierung die vorgeschlagenen Lösungsmechanismen ein, die kurz- und mittelfristig umgesetzt werden sollten und sich in drei Kernelemente, wie die Einführung von festen Regeln und Disziplinarverfahren, die Einführung von flächendeckenden Schulungsprogrammen für alle Beteiligten (Spielerinnen und Spieler, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Managerinnen und Manager, Sportwettenindustrie etc.) und die Einführung einer Überwachungseinheit (kriminelle Vorgänge erfassen und analysieren) aufteilt?

Die flächendeckende Einführung von Schulungsprogrammen wird seitens der Bundesregierung für wichtig erachtet. Auch die Einhaltung und Weiterentwicklung von sportinternen Verbandsregelungen zur Verhinderung und sportrechtlicher Ahndung von Spielmanipulationen sind ein wichtiges Element einer wirksamen Bekämpfung dieses Phänomens. In Deutschland existiert allerdings keine Behörde, die vergleichbare Zuständigkeiten wie die britische Gambling Commission aufweist. Somit kann das in dem Papier des „Sports Betting Integrity Panel“ vorgeschlagene Modell einer zentralen Überwachungseinheit, die im Jahr 2010 bei der Gambling Commission eingerichtet wurde, nicht auf Deutschland übertragen werden. Sportverbände, wie der DFB, die Wettanbieter und die Strafverfolgungsbehörden analysieren die Situation im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten. Eine Zusammenarbeit dieser Akteure findet bei grundsätzlichen Fragestellungen und auch in Einzelfällen statt.

20. Wie schätzt die Bundesregierung den 10-Punkte-Kodex zum Schutz der Integrität von Sport im Zusammenhang mit Sportwetten ein, der die Initiative unterstützt?

Der 10-Punkte-Kodex enthält aus der Sicht der Bundesregierung wichtige Elemente für die erfolgreiche Bekämpfung von Spielmanipulationen (z. B. Informationsaustausch und Kooperation zwischen den maßgeblichen Institutionen).

21. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der EU-Studie (www.keanet.eu/docs/study-sports-fraud-final-version_en.pdf), wonach zum Kampf gegen Match-Fixing neue strafrechtliche Regelungen eher nicht erforderlich sind, sondern mehr Augenmerk auf die Prävention gerichtet werden sollte?

Auch aus der Sicht der Bundesregierung ist Prävention ein Schlüsselement zur wirksamen Bekämpfung von Spielmanipulationen.

Hinsichtlich des Erfordernisses neuer strafrechtlicher Regelungen in Deutschland wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen. Ob in anderen EU-Mitgliedstaaten neue strafrechtliche Regelungen erforderlich sind, kann die Bundesregierung nicht abschließend bewerten.

22. Hält die Bundesregierung die geltenden strafrechtlichen Regelungen für ausreichend, um die Integrität und die Werte des Sports zu schützen?

Die Integrität des Sports, also die Fairness und Chancengleichheit für die Teilnehmer an sportlichen Wettkämpfen sowie das Vertrauen der Allgemeinheit darauf, dass solche Wettkämpfe regelkonform und frei von Manipulationen ausgetragen werden, wird durch das Regelwerk der Sportverbände gewährleistet. Tritt zur Beeinträchtigung dieses Vertrauens ein Vermögensschaden hinzu, kommen strafrechtliche Sanktionen unter anderem wegen Betruges gemäß § 263 des Strafgesetzbuchs in Betracht.

23. Welche Schlüsse hat die Bundesregierung aus den bisherigen Verfahren zu Match-Fixing (insbesondere Hoyzer-Verfahren, Komplex Bochum) hinsichtlich der Vorgehensweise der Täter außerhalb des Sports und der Risikofaktoren bei den Täterinnen und Tätern innerhalb des Sports gezogen (Erstellung von Täterprofilen)?

24. Wie lässt sich daraus ein effektives Präventionsprogramm ableiten?

Auf Grund der hohen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Integrität des Sports und der negativen Auswirkungen durch Spielmanipulationen ist es wichtig, diesem Phänomen auf nationaler und internationaler Ebene effektiv entgegenzutreten. So gilt es, die nationalen Erkenntnisse sowie die Erkenntnisse anderer Staaten aus Manipulations-/Wettskandalen – beispielsweise zur Vorgehensweise und zu täterseitigen Risikofaktoren – im Rahmen bestehender und geplanter Initiativen sowie Treffen auf nationaler und internationaler Ebene auszutauschen, zusammenzuführen bzw. für präventive Regelungen und Präventionsprogramme zu nutzen (auf internationaler Ebene beispielsweise im Rahmen der derzeitigen Erarbeitung einer Europaratskonvention zur Bekämpfung der Spielmanipulation). Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bochum zeigt aus Sicht der Bundesregierung aktuell, welche hohen finanziellen Gewinnmöglichkeiten sich international organisierten Tätergruppierungen in diesem Deliktsbereich durch Wetten auf dem asiatischen Wettmarkt bieten. Effektive, zielgruppenorientierte Präventionsprogramme sollten möglichst Strukturen und Täterprofile berücksichtigen.

25. Werden die Informationen zu Täterprofilen auch den Sportorganisationen zur Verfügung gestellt, um effektive Präventionsarbeit (Schulungen, Informationsmaterial) leisten zu können?

Inwieweit ein strukturierter Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und Sportverbänden über den zu Frage 19 angesprochenen Austausch hinaus stattfindet, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Allerdings soll der in der Antwort zu Frage 18 angesprochene nationale Erfahrungsaustausch auch dazu dienen, die Kooperation zwischen den Beteiligten zu intensivieren.

26. Was sind die wesentlichen Punkte, die die Bundesregierung bei der Vorbereitung der 5. UNESCO-Weltsportministerkonferenz 2013 (MINEPS V), geplant vom 28. bis 30. Mai 2013 in Berlin, zum Thema „Preserving the Integrity of Sport“ einbringen will?

Zum Thema „Preserving the Integrity of Sport“ hat die Bundesregierung schon im Rahmen der bisherigen Vorbereitung der 5. UNESCO-Weltsportministerkonferenz insbesondere die folgenden Punkte eingebracht:

- Schaffung und konsequente Durchsetzung von eindeutigen, möglichst flächendeckenden (u. a. sportrechtlichen und disziplinarischen) Regularien;
- die Entwicklung und Umsetzung geeigneter, effektiver Präventionsprogramme;
- Intensivierung der nationalen und internationalen Kooperation zwischen allen relevanten Akteuren (z. B. Sportorganisationen, Strafverfolgungsbehörden, Wettregulierungsbehörden, Wettanbietern);
- Beachtung von Good-Governance-Regeln im Sport;
- eine effektive Glücksspielregulierung.

27. Wird es dabei auch um die Bedeutung einer konsequenten Null-Toleranz-Linie und dem „Tone of the Top“ gehen, d. h. wird die enge Verbindung von Good Governance in den Sportorganisationen und einem effektiven Kampf gegen Match-Fixing berücksichtigt?

Diese Aspekte finden ebenfalls Berücksichtigung.

28. Plant die Bundesregierung mit Bezug auf MINEPS V die Gründung einer Weltagentur gegen Betrug und Korruption im Sport nach dem Vorbild der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zu initiieren?

Im Hinblick auf die Gründung einer Welt-Agentur gegen Betrug und Korruption im Sport bedarf es aus der Sicht der Bundesregierung zunächst einer fundierten Sachstands- und Bedarfsanalyse auf internationaler Ebene. Da eine solche Analyse bislang noch nicht vorliegt, ist seitens Bundesregierung nicht vorgesehen, die Gründung der genannten Agentur zu initiieren.

29. Wenn eine solche Agentur geplant wird, wie stellt sich die Bundesregierung den Aufbau vor (Struktur, finanzielle Ausstattung, Kompetenzen)?

Entfällt, da die Gründung einer derartigen Agentur derzeit nicht geplant ist.

30. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das von der Deutschen Fußball Liga GmbH und dem Deutschen Fußball-Bund zusammen mit Transparency International Deutschland e. V. in Gang gesetzte Präventionsprojekt „Gemeinsam gegen Spielmanipulationen“ (https://bundesliga.de/media/native/autosync/dfl_flyer_vorstellung_ombudsmann.pdf) zu

unterstützen und dazu beizutragen, dass vergleichbare Initiativen auch in anderen Sportarten ergriffen werden?

Das Präventionsprojekt „Gemeinsam gegen Spielmanipulationen“ wird bereits gegenwärtig durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unterstützt.

Sollten Sportverbände weitere Unterstützungersuchen an die Bundesregierung herantragen, so wird die Bundesregierung prüfen, in welcher Form diesen Anliegen entsprochen werden kann. Im Übrigen dient der in der Antwort zu Frage 18 angesprochene Erfahrungsaustausch unter anderem dazu, auch andere Sportarten für die von Spielmanipulationen ausgehenden Gefahren zu sensibilisieren (sofern noch nicht geschehen).

31. Wie schätzt die Bundesregierung die zwei zentralen Mechanismen des Projektes „Gemeinsam gegen Spielmanipulationen“ ein, also einerseits einen Ombudsmann, der als unabhängiger Ansprechpartner, als Anlaufstelle für Hinweise auf Spielmanipulationen oder anderer Unregelmäßigkeiten dient und eine beratende Funktion einnimmt und andererseits eine „Sportradar AG“, die Sportwettenangebote bei bis zu 300 weltweit relevanten Wettanbietern erfasst?

Die Bundesregierung sieht die Ernennung eines bei den beteiligten Akteuren – insbesondere bei den (jungen) Sportlern – respektierten Ombudsmanns als ein sehr wichtiges Element im Bereich der Präventionsarbeit an. Sowohl im Rahmen der Vorbereitung der 5. UNESCO-Weltsportministerkonferenz als auch zum Beispiel auf der Ebene der Europäischen Union hat die Bundesregierung dies auch hervorgehoben.

Nach den Informationen, die die Bundesregierung hinsichtlich der Funktionsweise von Überwachungssystemen für Sportwetten erhalten hat, können diese unter Umständen im Rahmen der Bekämpfung von Spielmanipulationen hilfreich sein. Allerdings kann der konkrete Nutzen derartiger Systeme seitens der Bundesregierung gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden.

Großveranstaltungen im Sport

32. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, bei der Bewerbung und Ausrichtung von internationalen Großveranstaltungen des Sports in Deutschland, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, Prinzipien der Transparenz und Good Governance durchzusetzen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es bei der Bewerbung für die Olympischen Winterspiele und Paralympics in München 2018 weder einen Ethikcode noch spezielle Vorgaben zur Good Governance gab?

Die Bewerbungsmodalitäten für Sportgroßveranstaltungen werden von den jeweiligen internationalen Sportverbänden (IOC, FIFA etc.) vorgegeben. Eine unmittelbare Mitgestaltung durch die Regierungen ist nicht vorgesehen.

Gleichwohl wird die Bundesregierung im Rahmen der 5. UNESCO-Weltsportministerkonferenz auch die Bewerbung und Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen ansprechen. In diesem Zusammenhang wird thematisiert werden, inwiefern von den internationalen Sportverbänden gefordert werden kann, dass diese ihre Entscheidungsprozesse transparenter gestalten, u. a. damit die nicht ausgewählten Bewerber die Gründe für ihr Unterliegen nachvollziehen können.

In Bezug auf Grundsätze von Good Governance wird auf der 5. UNESCO Weltsportministerkonferenz darüber zu diskutieren sein, ob die Staatengemeinschaft bereit ist, sich auf entsprechende Regelungen zu verständigen. Diese Regelun-

gen könnten beispielsweise eine Selbstverpflichtung der Staaten in Bezug auf die Wahrung der Prinzipien von Integrität und Fair Play im Bieterverfahren zum Gegenstand haben.

Bei der Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Winterspiele München 2018 gab es durchaus ethische Vorgaben des IOC, an die sich die Bewerber halten mussten. Zu nennen sind neben dem „IOC Code of Ethics“ unter anderem die sogenannten Rules of Conduct Applicable to all Cities Wishing to Organize the Olympic Games.

33. Was lässt sich dabei aus dem Beispiel von Olympia und den Paralympics in London 2012 lernen und anwenden, nachdem das dortige Organisationskomitee LOCOG (London Organising Committee of the Olympic Games) konsequent auf umfassende Nachhaltigkeit gesetzt hat?

Die Bundesregierung begrüßt, dass bei der Olympiabewerbung London 2012 besonders auf Nachhaltigkeit geachtet wurde. Der Erfolg der in diesem Zusammenhang entwickelten Nachhaltigkeitsstrategien wird sich aber erst langfristig nach Ende der Veranstaltung messen und bewerten lassen. Positiv ist ebenfalls hervorzuheben, dass das „London Organising Committee of the Olympic and Paralympic Games“ erstmals die Olympischen und Paralympischen Spiele aus einer Hand organisiert hat. Eine solche gemeinsame Organisation kann sowohl ökonomische als auch gesellschaftliche Vorteile haben. Eine Öffnung der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung wäre im Sinne der Nachhaltigkeit demnach ebenso wichtig wie die gemeinsame Nutzung der Infrastrukturen inklusive der Sportstätten.

Auch die Olympiabewerbung München 2018 hatte einen besonderen Schwerpunkt auf das Thema „Nachhaltigkeit“ gelegt. So ist in diesem Zusammenhang etwa auf die Umwelt- und Nachhaltigkeitsstrategie von München 2018 und die Vision „nachhaltig grüner Spiele“ zu verweisen. Die Leitthemen dieser Strategie waren der Schutz des Klimas, der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, Sport- und Regionalentwicklung sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung. Im Zentrum standen dabei 18 innovative Leitprojekte, die das gesamte Themenspektrum der nachhaltigen Entwicklung abdeckten. Der Bericht der IOC-Evaluierungskommission bewertete seinerzeit insbesondere das Umweltkonzept als eine Stärke der deutschen Bewerbung.

Aus Sicht der Bundesregierung erfordern Sportgroßveranstaltungen ein umfassendes Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzept. Dabei sind die sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten. Dieser Gedanke wird von den größten Sportverbänden (IOC und FIFA) bereits vorangetrieben: So wurde 1996 die Umwelt als dritter Pfeiler neben Sport und Kultur in die Olympische Charter aufgenommen und im Zuge der Olympischen Winterspiele in Vancouver unter anderem ein „Sustainability Management and Reporting System“ geschaffen. Das Green-Goal-Konzept der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland ist ein weiteres positives Beispiel für ein solches Nachhaltigkeitskonzept, welches zur Fußball-Weltmeisterschaft der Frauen 2011 (ebenfalls in Deutschland) konsequent weiterentwickelt wurde. Grundsätzlich sollte dem Thema Nachhaltigkeit künftig sowohl bei der Bewerbung um eine Sportgroßveranstaltung als auch bei deren Durchführung ein noch höherer Stellenwert als bisher zukommen. Mit einer Bewerbung, die Nachhaltigkeitsaspekte in alle Teilbereiche integriert, sollte es möglich sein, sich in punkto Innovation und Qualität erfolgreich von anderen Bewerbern abzusetzen.

34. Sieht die Bundesregierung aufgrund der umstrittenen Vergabe vieler Großveranstaltungen im Sport (z. B. der Eishockey-Weltmeisterschaft

2013 nach Belarus, der Fußball-Weltmeisterschaft 2022 nach Katar oder auch der Formel 1 nach Bahrain) Handlungsbedarf, auf internationaler Ebene eine Diskussion darüber anzustoßen, dass autoritäre Regime den Sport nicht für ihre Propagandazwecke missbrauchen dürfen und „Gigantismus“ im Sportstättenbereich im Sinne der Nachhaltigkeit nicht zeitgemäß ist?

Aus Sicht der Bundesregierung sollte es auch künftig möglichst vielen Staaten ermöglicht werden, Sportgroßveranstaltungen durchzuführen, da deren Ausrichtung wichtige Impulse für die nationale Sportentwicklung setzen kann. Dies gilt auch für die konkret erwähnten Vergaben an Weißrussland, Katar und Bahrain. Nach Auffassung der Bundesregierung kann die Durchführung von Sportgroßveranstaltungen auch der Vermittlung von Werten wie Demokratie, Freundschaft, Respekt und Frieden dienen.

Soweit es den beklagten „Gigantismus“ im Bereich der Sportstätten anbelangt, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Sportgroßveranstaltungen nicht in jedem Ausrichterland stets das gleiche oder gar ein noch größeres Ausmaß annehmen müssen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten Wettkampf-, aber auch Nichtwettkampfstätten nachhaltig geplant und gebaut werden. In der Konsequenz stehen viele Stadien aufgrund ihrer Überdimensionierung in der Zeit nach der Sportgroßveranstaltung leer, während die laufenden Kosten weiterhin anfallen. Infrastrukturen und Sportstätten sollten daher entsprechend länderspezifischer Gegebenheiten nachhaltig geplant werden, um nach der Veranstaltung flexibel (z. B. rückbaubar) und multifunktionell genutzt werden zu können. Es ist gemeinsam mit allen Staaten und den internationalen Sportverbänden zu erörtern, wie ein „Downsizing“ von Sportgroßveranstaltungen erreicht werden kann. Dies wird auch ein Leitthema der 5. UNESCO-Weltsportministerkonferenz sein.

35. Wie steht die Bundesregierung zu einem international verbindlichen Anforderungskatalog, um eine transparente und nachhaltige Vergabe zu gewährleisten?

Die Formulierung der Anforderungen für Sportgroßveranstaltungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen internationalen Sportverbandes (vgl. die Antwort zu Frage 32). Daher scheidet ein verbindlicher Anforderungskatalog, der die internationalen Sportverbände in ihren Kompetenzen einschränkt, aus. Vielmehr sollte eine einvernehmliche Abstimmung zwischen der Staatengemeinschaft und den internationalen Sportverbänden erzielt werden. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der 5. UNESCO-Weltsportministerkonferenz an einer von den beteiligten Staaten zu verabschiedenden Deklaration gearbeitet. In die Erarbeitung dieses Papiers sind auch Vertreter von IOC/IPC, UEFA, FIFA und SportAccord eingebunden. Die entsprechende Deklaration wird jedoch keinen verbindlichen Charakter haben.

Denkbar ist allerdings, dass darauf aufbauend zu einem späteren Zeitpunkt auf UNESCO-Ebene verbindliche Maßnahmen ergriffen werden.

36. Plant die Bundesregierung auf MINEPS V die Erarbeitung eines verbindlichen Anforderungskatalogs?
37. Welche Eckpunkte könnte ein solcher Anforderungskatalog enthalten?

Auf die Antwort zu Frage 35 wird verwiesen.

38. Wie steht die Bundesregierung zur Steuerbefreiung für Veranstalter, wie dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) oder dem Fußball-Weltverband (FIFA)?

Aufgrund des Steuergeheimnisses kann die Bundesregierung zu konkreten steuerlichen Verhältnissen keine Angaben machen. Wenn ein Verband weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland hat, ist er mit seinen inländischen Einkünften im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht steuerpflichtig (vgl. § 2 des Körperschaftssteuergesetzes in Verbindung mit § 49 des Einkommenssteuergesetzes). Dies schließt allerdings nicht aus, dass er nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Körperschaftssteuergesetzes steuerbefreit sein könnte. Die Möglichkeit der Finanzverwaltung zu einem Steuererlass nach § 50 Absatz 4 des Einkommenssteuergesetzes bleibt ebenfalls unbenommen.

39. Sind Initiativen geplant, um eine Steuerbefreiung in Zukunft nicht mehr zu gewähren?

Es sind keine Initiativen bekannt, an den in der Antwort zu Frage 38 geschilderten allgemeinen Regelungen etwas zu ändern.

